

§ 1 ZWECK DER BEACHVOLLEYBALLORDNUNG .....	1
§ 2 BEACHVOLLEYBALLAUSSCHUSS (BVA) .....	1
§ 3 BEACHWART .....	2
§ 4 STELLVERTRETENDE BEACHWARTE, JUGEND-BEACHWART, BSF-BEACHWART .....	2
§ 5 SPIELRUNDE .....	2
§ 6 SAARLANDMEISTERSCHAFTEN .....	4
§ 7 MASTERS-TURNIER .....	4
§ 8 INKRAFTTRETEN .....	5

## § 1 Zweck der Beachvolleyballordnung

Zweck der Beachvolleyballordnung des SVV ist es, einheitliche Richtlinien für die Durchführung von offiziellen Beachvolleyballspielen im Verbandsgebiet zu schaffen, soweit diese nicht durch eine entsprechende Ordnung des DVV gegeben sind.

## § 2 Beachvolleyballausschuss (BVA)

- 2.1 Für den Bereich Beachvolleyball im SVV ist der Beachvolleyballausschuss zuständig. Der Beachvolleyballausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. dem Beachwart als Vorsitzenden
  2. zwei Stellvertretern
  3. dem Jugend-Beachwart
  4. dem BFS-Beachwart
- 2.2 Den BVA obliegen unbeschadet der Bestimmungen der Satzung des SVV u.a. folgende Aufgaben:
1. Durchführung der Saarlandmeisterschaften
  2. Durchführung einer Beachvolleyball-Spielrunde
  3. Errichtung einer Spieler/innenrangliste
  4. Durchführung von Beachvolleyballturnieren im Jugendbereich
  5. Unterstützung der Mitgliedsvereine bei Bau von Beachvolleyballanlagen
  6. Zusammenarbeit mit Kommunen usw.
  7. Ausbildung von Schiedsrichtern im Beachvolleyballbereich, und zwar in Zusammenarbeit mit dem VSRA.

## § 3 Beachwart

- 3.1 Der Beachwart ist gemäß der Satzung des SVV Mitglied des Präsidiums des SVV und leitet die Sitzungen des BVA.
- 3.2 Er leitet und überwacht die Einrichtung und Durchführung der Beachvolleyballspielrunde. Zur Durchführung der Spielrunde ist der Beachbeauftragte berechtigt, die entsprechenden Verhandlungen mit den Vereinen und den Kommunen etc. zu führen. Er ist weiter berechtigt, etwaige Vertragsverhandlungen mit Dritten zu führen. Der Abschluss von Verträgen obliegt gemäß der Satzung des SVV jedoch dem Vorstand.
- 3.3 Über Aktionen des BVA berichtet der Beachwart in regelmäßigen Abständen dem Präsidium.

## § 4 Stellvertretende Beachwarte, Jugend-Beachwart, BSF-Beachwart

- 4.1 Den beiden Stellvertretern des Beachwartes obliegt es, den Beachwart bei der Durchführung der Spielrunde und sonstigen Aktionen im Beachvolleyballbereich zu unterstützen. Dabei ist die Spielrunde mit dem vom Verbandsspielausschuss jährlich zu erstellenden Rahmenspielplan abzustimmen.
- 4.2 Die stellvertretenden Beachwarte werden für die Dauer von 2 Jahren vom Beachwart nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidium des SVV eingesetzt.
- 4.3 Der Jugend-Beachwart / BFS-Beachwart wird ebenfalls vom Beachwart für die Dauer von zwei Jahren in Abstimmung mit dem Präsidium eingesetzt.  
Der Jugendbeachwart stimmt für den Jugendbereich die vom BVA geplanten Aktionen mit den Vertretern der SVJ, insbesondere dem Jugendwart, ab.  
Der BFS-Beachwart stimmt für den BFS-Bereich die vom BVA geplanten Aktionen mit dem BSF-Wart ab.

## § 5 Spielrunde

- 5.1 Im Bereich Beachvolleyball gelten für den Spielbetrieb die internationalen Volleyballspielregeln sowie die Beachvolleyballordnung des DVV, soweit sie nicht aus dieser Ordnung oder den Richtlinien hervorgehen.
- 5.2 Die Beachvolleyballrunde im Bereich des SVV wird in Turnierform ausgetragen. Die Anzahl der an einem Turnier teilnehmenden Teams entscheiden die Ausrichter.  
Zur Teilnahme an der Beachvolleyballrunde melden sich Teams, die jeweils aus zwei Spielern/Spielerinnen bestehen. Die Meldung erfolgt auf vom Beachausschuss vorbereiteten Lizenz-Formularen. Dabei können sich die Teams aus verschiedenen Vereinen zusammensetzen und als Team unter ihren Familiennamen und unter Angabe ihrer Vereinszugehörigkeit spielen.  
Ein Wechsel des/der Stammpartners/Stammpartnerin innerhalb der Runde ist nach einer weiteren an den Meldung an den BVA jederzeit möglich. Um bei entsprechender Punktzahl zum Masters zugelassen zu werden, muss aber mindestens ein Turnier zusammen gespielt werden.

Mit Abgabe der vorgenannten Lizenz-Formulare bestätigen die Teams, dass sie einen gültigen Spielerpass besitzen. An diese Lizenz ist die Teilnahme der bei den Ranglistenturnieren zu erwerbenden Punkte gebunden.

- 5.3 Die Teams bestehen aus jeweils 2 Spielern/innen.  
Das Schiedsgericht stellen die am Turnier beteiligten Mannschaften nach einem vor Beginn des Turniers festgelegten Ablaufplan.
- 5.4 Über etwaige Einsprüche bzw. Proteste entscheidet das vor Beginn eines jeden Turniers einberufene Wettkampfgericht. Dieses besteht aus 3 Personen, wobei zwei aus der Mitte der teilnehmenden Mannschaften von diesen bestimmt werden. Die Entscheidungsfindung erfolgt durch Abstimmung (einfach Mehrheit reicht aus). Gehört ein Mitglied des Wettkampfgerichtes der protestführenden Mannschaft bzw. der vom Protest ansonsten betroffenen Mannschaft an, ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Gegen Entscheidungen des Wettkampfgerichtes steht der Rechtsweg gemäß der Rechtsordnung des SVV offen.  
Bei Erhebung eines Protestes wird eine Protestgebühr in Höhe von 26,00 EUR fällig, die an das Wettkampfgericht in bar zu entrichten ist. Das Wettkampfgericht hat nach Abschluss des Verfahrens die Protestgebühr an den SVV weiterzuleiten oder bei Erfolg an den Protestführer zurückzuerstatten.
- 5.5 Das Ergebnis eines jeden Turniers ist noch am Turniertag an den Pressewart des SVV telefonisch bekannt zu geben. Das offizielle Endergebnis (alle Platzierungen) ist bis spätestens Montag der Geschäftsstelle des SVV und dem Beachwart mitzuteilen.
- 5.6 Vor Beginn einer jeden Spielrunde legt der BVA fest, welche Turniere zur Beachrunde gehören und bei welchen Turnieren Teams Ranglistenpunkte erwerben können. Über die Anzahl der Ranglistenturniere entscheidet der BVA.  
Die Ausschreibung zu den einzelnen, zur Beachrunde gehörenden Turniere erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Ausrichter durch den BVA. Alle Ranglistenturniere sind entweder in der Aprilausgabe der SVV-News oder am letzten Postversand der SVV-Post auszuschreiben.  
Folgende Mindestkriterien hat ein Ranglistenturnier zu erfüllen:
1. Kein Zeitspiel
  2. Ein Satz bis mindestens 12 Punkte
  3. Teilnehmende Teams sind nach der offiziellen Rangliste zu setzen; dies ist auch bei Gruppenspielen in der Vorrunde zu berücksichtigen.
  4. Es wird nach dem doppelten KO-System gespielt.
- Der BVA beschließt und veröffentlicht rechtzeitig vor Spielbeginn der Beachvolleyballspielrunde die Richtlinien zum Spielbetrieb, die die Durchführungsbestimmungen ergänzen. Verstößt der Ausrichter gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder Richtlinien, kann er durch den BVA aus der Rangliste ausgeschlossen werden.  
Die Berechnung der Ranglistenpunkte ist den Richtlinien zu entnehmen.  
Von der Endpunktzahl der Abschlussrangliste eines Jahres werden 10% in die Rangliste des neuen Jahres übernommen.

Die Ranglistenpunkte richten sich nach den Platzierungen eines Teams und nach der Anzahl der an einem Turnier teilnehmenden Mannschaften:

# Beachvolleyballordnung des Saarländischen Volleyballverbandes



Platzierung	bis zu 10 Teams	bis zu 20 Teams	bis zu 30 Teams	mehr als 30 Teams	Masters
1. Platz	10 Punkte	20 Punkte	30 Punkte	40 Punkte	25 Punkte
2. Platz	7 Punkte	16 Punkte	25 Punkte	34 Punkte	20 Punkte
3. Platz	5 Punkte	12 Punkte	20 Punkte	28 Punkte	15 Punkte
4. Platz	3 Punkte	9 Punkte	16 Punkte	22 Punkte	10 Punkte
5. Platz		7 Punkte	10 Punkte	12 Punkte	8 Punkte
6. Platz		6 Punkte	8 Punkte	10 Punkte	6 Punkte
7. Platz		5 Punkte	7 Punkte	8 Punkte	4 Punkte
8. Platz		4 Punkte	6 Punkte	7 Punkte	2 Punkte
9. Platz			5 Punkte	6 Punkte	
10. Platz			3 Punkte	5 Punkte	
11. Platz				4 Punkte	
12. Platz				3 Punkte	

Wertungen, die auf offiziellen Turnieren des DVV erworben werden, gehen mit dem Faktor 10 in die Rangliste des SVV ein. Von der Endpunktzahl der Abschlussrangliste eines Jahres werden 10 % in die Rangliste des neuen Jahres übernommen.

Die Ranglistentabelle wird vom Beachwart des SVV geführt und in regelmäßigen Abständen vom Pressewart veröffentlicht.

- 5.7 Für die Erteilung einer Lizenz erhebt der SVV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR, die auf das Konto des SVV zu überweisen ist. Bei Abgabe einer Meldung hat das meldende Team den Nachweis der Einzahlung durch Vorlage des Überweisungsbeleges zu führen.

Die Mitgliedsvereine, die Ranglistenturniere ausrichten, sind berechtigt ein Startgeld für die Teilnahme am Turnier zu erheben. Dabei ist die Höhe des Startgeldes in das Ermessen des Vereines gestellt.

Nach Durchführung des Ranglistenturnieres hat der ausrichtende Verein an den SVV einen Zuschuss in Höhe von 10% der vereinnahmten Startgelder zu entrichten.

Tritt eine Mannschaft zu einem Turnier nicht an, so verfällt die vorab an den ausrichtenden Verein gezahlte Meldegebühr.

## § 6 Saarlandmeisterschaften

Dieses Turnier ist fester Bestandteil der Beachvolleyballrunde. Dabei kann die Ausrichtung des Turniers auf einen Mitgliedsverein übertragen werden.

## § 7 Masters-Turnier

Am Ende einer jeden Spielzeit veranstaltet der SVV ein Masters-Turnier. An diesem Turnier nehmen die ranglistenbesten Teams teil, wobei nur ein Team des bestplatzierten nichtsaarländischen Teams starten darf. Die Anzahl der teilnehmenden Teams ist im Damen- und



# Beachvolleyballordnung des Saarländischen Volleyballverbandes



Herrenbereich auf 8 Teams beschränkt. Den Teams auf Platz 1 der Jugendrangliste wird eine Wild-Card für das Masters zugeteilt, so dass die 8. Teilnehmende Mannschaft des Masters eine Jugendmannschaft ist. Verzichtet diese Mannschaft, verfällt die Wild-Card. Die jeweils nachfolgenden Teams füllen das Feld bei Bedarf auf. Ein saarländisches Team setzt sich aus zwei Spielern/Spielerinnen mit gültigem SVV Spielerpass zusammen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juni 2000 in Kraft.

